

# Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Wessobrunn (Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Wessobrunn folgende Verordnung:

## § 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeindeverwaltung zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.

(2) Form und Inhalt

- 1) Anschläge sind nur bis zu einer Größe von max. DIN A 3 zulässig.
- 2) Anschläge ohne Veranstaltungsdatum sind mit dem Aushangdatum zu kennzeichnen.
- 3) Der Aushang muss den Verantwortlichen erkennen lassen.
- 4) Das Anbringen von Anschlägen mit Heftmaschinen (Tackern) bzw. das Kleben von Plakaten ist nicht gestattet.

(3) Dauer

Anschläge dürfen frühestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung angebracht werden und sind spätestens am dritten Werktag nach der Veranstaltung zu entfernen. Anschläge die sich nicht auf ein Ereignis bzw. Veranstaltung hinweisen müssen 4 Wochen nach Veröffentlichung entfernt werden.

## § 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge — insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum — aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

## § 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen — insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse — im Einzelfall auf Antrag gebührenpflichtig Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

## § 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbußen bis 500,00 € (i.W. fünfhundert) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften dieser Verordnung und Richtlinien zuwiderhandelt.

## § 5 In-Kraft-Treten — Geltungsdauer — Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Wessobrunn, 25.10.2011



Gemeinde Wessobrunn

(Unterschrift)

Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in  
der Gemeinde Wessobrunn (Plakatierungsverordnung)  
in der Fassung vom 01.01.2012

Gemeindlich bestimmte Anschlagtafel im Gemeindegebiet Wessobrunn

1. Schellschwang – Bushäuschen
2. Haid – Bushäuschen
3. Wessobrunn – An der Bäckerei Glöckler
4. Wessobrunn - Mehrzweckhalle
5. Zellsee – Bushäuschen
6. Paterzell – Bushäuschen
7. Forst - Templhof – Bushäuschen
8. Forst - Mandlhof